



EGON KRUSE · Oxtter Weg 10 · 27478 Cuxhaven

An

unsere  
Kunden

27478 Cuxhaven, im Juni 2008  
Herr Sylla

1. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gem. § 48b, Abs. 1 Satz 1 EStG
2. Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b; Abs. 1 Satz 1, Nr. 4 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hierdurch verbindlich mit, dass wir nach Auskunftersuchen bei unserem zuständigen Finanzamt in Cuxhaven **nicht** von o.a. Rechtsbestimmung betroffen sind.

Das Steuerabzugsverfahren bei Nichtvorliegen einer Freistellungsbescheinigung, sowie die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft findet daher bei Abrechnung mit unserem Unternehmen keine Anwendung und **muss in jedem Fall unterbleiben**.

Zu Ihrer Information drucken wir die wesentliche Begründung des Finanzamtes auszugsweise im Originaltext ab; unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer finden Sie im Fuß unseres Schreibens.

Zitat:

u Die in Ihrem Schreiben vom 08.07.04 beschriebenen Tätigkeitsfelder ihres Unternehmens lassen sich nicht als Bauleistungen i.S.d. § 48 EStG einordnen ( siehe beiliegende Anlage ). Ich bitte Sie daher, die mit Datum vom 28.11.2001 erteilte Bescheinigung im Original an das Finanzamt Cuxhaven zurückzusenden. Ferner werden durch Ihr Unternehmen keine Werklieferungen bzw. Werkleistungen ausgeführt, sodass § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG ebenfalls keine Anwendung findet.

Ich hoffe, mit obigen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.  
  
**EGON KRUSE** GmbH & Co.  
- Städtereinigung KG -